

Kremsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf., frei ins Haus 1 M., durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garniturzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 119.

Donnerstag, den 7. August 1890.

51. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen. Waiblingen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird unter Zustimmung des Gemeinderats vom 10. April 1890 die nachstehende, von der R. Stadtdirektion unter dem 9. Mai 1890 für vollziehbar erklärte Verordnung als ortspolizeiliche Vorschrift im Sinne von Art. 52 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes hienit erlassen.

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Messing, Zinggefäße mit schlechter Glatur und gußeiserne Gefäße sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

Anm. Die Vorschrift dieses § bildet eine Erweiterung der Bestimmung des § 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Milch, vom 24. April 1886, Reg.-Bl. S. 156, welcher lautet: In Gefäßen von Zink oder Kupfer darf Milch zum Zwecke des Verkaufs nicht aufbewahrt oder ausgemessen werden.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, sowie Weißblech- oder Glasgefäße, als Meßgefäße nur Weißblech- oder Glasmaße verwendet werden.

Die Transport- und Meßgefäße müssen so weite Deffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Werden Transportgefäße mit Hähnen (Zapfkrähen) verwendet, so müssen diese, wenn sie aus Kupfer oder Messing verfertigt sind, gut verzinkt sein, damit die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht ist.

§ 3.

Alle Gefäße, in welchen Milch zum Zweck des Verkaufs in den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart eingebracht, hier feilgehalten oder aus welchen hier Milch verkauft wird, müssen mit dem Namen des Milchlieferanten und mit Aufschriften versehen sein, welche deutlich erkennen lassen, ob dieselben volle (ganze) Milch oder entrahmte Milch (Magermilch) enthalten.

§ 4.

Die Aufschriften auf den in § 2 erwähnten Gefäßen müssen an einer stets sichtbaren Stelle angebracht werden, aus deutlichen Buchstaben bestehen und dürfen nicht abwischbar oder abnehmbar sein.

Bei der Aufschrift: „Volle Milch“ muß die Schrift rot auf hellem Grunde, bei der Aufschrift: „Abgerahmte Milch“ schwarz auf hellem Grunde sein.

§ 5.

Es ist verboten, Milch zum Zweck des Verkaufs in den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zu bringen, hier feilzuhalten oder zu verkaufen, welche irgend fremde Zusätze erhalten hat. Als solche sind namentlich zu betrachten: Wasser und Stoffe, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Soda (Natrium und kohlensaures Natrium), Pottasche (kohlensaures Kali) Kreide, Borax, Bor säure, Salicylsäure zc. zc.

Hierzu vergl. § 1 der cit. Min.-Verfügung: Milch von Kühen, welche innerhalb der letztvergangenen 5 Tage gefalbt haben (Biestmilch, Colostral Milch), schleimige, bittere, rote oder bläuliche Milch darf als Nahrungs- oder Genussmittel für Menschen nicht verkauft oder feilgehalten werden.

Das gleiche gilt von der Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Perlsucht, Pocken, böseartigem Ratairrhieber, Tollwut oder Gelbsucht, an Krankheiten des Euters, jauchiger Gebärmutterentzündung, Ruhr, Pyämie, Septämie oder Vergiftungen leiden oder wegen einer inneren Krankheit mit giftigen oder starkwirkenden Arzneien behandelt werden.

§ 6.

Wer abgerahmte Milch (Magermilch) als volle (ganze) Milch zum Zweck des Verkaufs in den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart bringt, hier feilhält oder verkauft, ist strafbar.

Diese Vorschriften werden hienit im Interesse der Bezirksangehörigen bekannt gemacht.

Waiblingen, den 2. Aug. 1890.

Waiblingen. An die Ortsvorsteher.

Die noch ausstehenden Berichte betreffend die Unfallversicherung der Fuhrwerksbetriebe (Amtsblatt Nr. 107) müssen unfehlbar im Laufe dieser Woche einkommen.

Waiblingen am 4. Aug. 1890.

R. Oberamt: T h y m.

§ 7.
Von der Ortspolizeibehörde kann Bestimmung, dahin getroffen werden, daß aus Häusern, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, während der Dauer der Krankheit keine Milch in den Handel gebracht werden darf.

Ebenso kann von derselben das Einbringen von Milch aus Ortschaften, in welchen eine der vorerwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, verboten werden.

§ 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig reingehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milch ist an kühlen Orten aufzubewahren.

Ebenso müssen alle Gefäße, welche bei der Gewinnung, der Aufbewahrung und dem Transport der für den Verkauf bestimmten Milch gebraucht werden, vor der Benützung mit unverdorbenem Wasser sorgfältig gereinigt und innen und außen dauernd rein gehalten werden.

§ 9.

Die leeren Transportgefäße dürfen unter keinen Umständen zur Aufnahme von Spülicht, Küchenabfällen und anderen leicht faulenden oder in Zersetzung begriffenen Stoffen verwendet werden.

Wenn Stoffe genannter Art auf den Milchwagen mitgeführt werden, so müssen sich dieselben in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

§ 10.

Die Gefäße, in welchen Milch per Eisenbahn in die Stadt eingeführt wird, müssen während des Transports so verschlossen sein, daß sie nur vom Absender und Empfänger befugterweise geöffnet werden können.

§ 11.

Eosern nicht nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 eine höhere Strafe vermerkt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen gemäß Art. 32 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzes mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 M. bestraft.

Der Wortlaut des Art. 32 Ziffer 5 des P.-St.-G. ist: Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 M. wird bestraft, wer außer den im Strafgesetzbuch und im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen den von den Polizeibehörden zu Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Vergl. ferner § 367 Z. 7 des St.-G.-B.: Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Waren zc. feilhält oder verkauft;

§ 10 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879, R.-G.-Bl. S. 145: Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1) wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht;
- 2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstands verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11 des cit. Reichsgesetzes: Ist die in § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein.

§ 12.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1890 in Kraft.
Stuttgart den 22. Mai 1890.

Stadtpolizeiamt.
H i l b e r t.

R. Oberamt: T h y m.

in der Zeit vom 6. bis 14. Oktober d. J.

in Wonnenden am Freitag den 10. Oktober, nachmittags 3 Uhr

worauf hiemit aufmerksam gemacht wird.

Am 5. August 1890.

R. Oberamt: T h y m.

Waiblingen. Bekanntmachung.

Aus den ortspolizeilichen Vorschriften für den Stadtbezirk Waiblingen wird Nachstehendes wiederholt bekannt gemacht und zur Nachachtung eingeschärft:

IV. Vorschriften bezüglich des Schlachtens von Vieh und über den Verkehr mit Fleisch.

1) Sämtliches größeres Vieh, dessen Fleisch als solches, oder verwertet zum Verkauf und zur Verwendung in Wirtschaften bestimmt ist, muß von der Fleischschau sowohl lebend, als tot besichtigt und gut gefunden worden sein.

Von der Fleischschau gering erfundenes Fleisch darf nur zum Hausbrauch verwendet, oder nach Einholung polizeilicher Erlaubnis zu dem von der Fleischschau nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzten Preis auf der Freibank verkauft werden. Das Verbringen solchen Fleisches in die Verkaufsstellen und Magazine der Metzger wird nicht geduldet. Gesundheitsgefährliches Fleisch wird von Polizeiwegen vernichtet.

2) Regelmäßiger Weise darf vor Tagesanbruch beziehungsweise vor 4 Uhr Morgens im Sommer und nach Beginn der Abenddämmerung, ebenso an Sonntagen nicht geschlachtet werden.

Dasselbe gilt für die Tagesstunden:
von 10 Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm. der Monate Mai bis August
von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. der Monate März, April, Septbr. und Oktbr.

In dringenden, von der Fleischschau befürworteten Fällen kann von dem Stadtschultheißenamt von diesem Verbot dispensiert werden. Ebenso kann dasselbe zur heißesten Jahreszeit den Metzgern die Erlaubnis geben, nach Beginn der Abenddämmerung zu schlachten.

3) Privatpersonen, die geeigneten Raum haben, dürfen zu ihrem Hausgebrauch dasselbst schlachten, haben aber dann die Fleischschau gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren beizuziehen, wenn sie beabsichtigen, von dem Fleisch zu verkaufen.

Für den Verkauf auf der Freibank gilt auch hier das in Pkt. 1 Enthaltene.

Wirte, die schlachten, um das Fleisch in ihren Wirtschaften zu verwenden, haben unbedingt die Fleischschau beizuziehen.

4) Vor den Häusern und auf der Straße darf nicht geschlachtet werden, auch darf in den Kandel kein Blut oder sonstiger Unrat kommen und sollte dies nicht vermieden werden können, so ist der Kandel sogleich nach dem Schlachten vollständig wieder zu reinigen.

5) Die Fleischschau hat die Lokalitäten der Metzger namentlich zum Zwecke der Schau des Kleinviehs und der von solchem vorhandenen Fleischwaaren öfters und jedenfalls einmal in der Woche in unvermuteter Weise zu besichtigen. Um diese Besichtigung ist aber unter allen Umständen vor dem Schlachten bei der Behörde nachzuzusuchen, wenn ein zu schlachtendes Tier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt; sowie dieselbe auch nach dem Abschachten eines für gesund gehaltenen Viehstückes herbeizuführen ist, wenn sich bei dem Abschachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes ergeben.

6) Schweine sind vor dem Stechen der Art mit einem Artstreich zu schlagen, daß sie nicht mehr schreien.

7) Bei dem Schlachtgeschäft ist die größte Reinlichkeit zu beobachten, Den 5. August 1890.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Wegen der Ernte sind die T a u b e n von heute an 14 Tage lang bei Strafvermeidung eingesperrt zu halten.

Den 4. August 1890.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Vergebung von Bauarbeiten.

Im städtischen Krankenhaus ist ein neues Kamin aufzuführen und außerdem sind noch verschiedene Reparaturen dort vorzunehmen. Nach dem Kostenvoranschlag berechnen sich die Kosten von:

Maurer- und Steinhauerarbeiten	auf 338 M.
Zimmerarbeiten	auf 100 M.
Gypsenarbeiten	auf 120 M.
Flaschenerarbeiten	auf 48 M. 40 S
Insgesamt	auf 650 M.

Diese Arbeiten werden im Submissionsweg vergeben und sind Offerte hierauf bis nächsten

Dienstag, den 12. d. M. Abends 6 Uhr

schriftlich und versiegelt dem Armenpfleger Weiß zu übergeben.

Die Kostenvoranschläge mit Bedingungen sind auf dem Rathhaus zur Einsicht aufgelegt.

Den 4. August 1890.

Stadtschultheißenamt.

insbesondere darf das Aufblasen des Fleisches nicht ohne Blasbalg geschehen; die Wagen und sonstigen Gerätschaften in den Verkaufsläden sind reinlich und frei von Blut und Knochenresten zu halten.

Ueber den Schultern darf Fleisch nur nach Bedeckung derselben mit einem weißen reinen Tuch getragen werden. Fleisch in Körben ist zu bedecken.

8) Jeder Metzger, der schlachtet, hat nach vollendetem Geschäft den benützten Platz gänzlich zu reinigen und abzuschwemmen, den Unrat und die Abfälle vom geschlachteten Vieh unmittelbar nach dem Schlachten in eine gut bedeckte Grube zu verbringen oder sogleich auf das Feld zu schaffen.

9) Das Auswaschen der Gedärme an Brunnen ist untersagt. Für die in vorstehenden Punkten genannten Verfehlungen seiner Gehilfen und Knechte ist der Meister verantwortlich.

10) Das Aushängen von Fleisch an den äußern Wandungen der Häuser ist untersagt, so lange Blut von ihm abläuft.

Würste und Fleischstücke dürfen unter die Ladenöffnungen und Fenstergestelle nur soweit ausgehängt werden, daß sie nicht über 1 Fuß auf die Allmand heraushängen.

11) Während des Schlachtens sind Kinder fern zu halten.

12) Niemand darf von Auswärts Fleisch oder Würste in die hiesige Stadt bringen, ohne daß er eine obrigkeitlich beglaubigte, oder sonst mit dem Merkmal ihrer Richtigkeit versehene Urkunde der Fleischschau des Schlachtores über die vorgenommene vorschriftsmäßige Besichtigung bei sich führe.

Dem Fleisch werden sämtl. Teile eines geschlachteten Tieres gleich geachtet.

13) Von Auswärts kommendes Fleisch ist sofort und zu allererst der Fleischschau zur Besichtigung zu unterwerfen und darf erst dann zum Verkauf gebracht werden, wenn die Fleischschau über die erfolgte Besichtigung den vorgeschriebenen Schein ausgestellt hat.

Nimmt ein hiesiger Metzger Fleisch ohne solchen Schein an, so ist auch er strafbar.

Metzger, die Fleischwaaren von Auswärts in Kisten, Fässern und dergl. verpackt beziehen, haben von der Ankunft solcher behufs der Besichtigung der Waaren die Fleischschau in Kenntnis zu setzen.

14) Mit Einbruch der Abenddämmerung, sowie Morgens vor 5 Uhr in den Monaten Mai bis August
6 " " " " März, April, Septbr. und Oktober
7 " " " " Novbr. bis Februar

darf kein Fleisch von Auswärts in die Stadt geführt werden, kann dies besonderer Umstände halber nicht eingehalten werden, so tritt Straflosigkeit nur ein, wenn alsbald nach der Ankunft Anzeige bei der Polizei gemacht wird.

15) Die Metzger dürfen beim Fleischverkauf nur 1/10 des Gewichts als Zugabe geben.

Uebertretungen dieser Vorschriften, welche zur Anzeige kommen, werden vom Stadtschultheißenamt nach Landespolizeistrafges. Art. 29, Bergg. vom 24. Mai 1864, mit Geld bis zu 24 M. oder mit Haft bis zu 4 Tagen bestraft.

Stadtschultheißenamt.

Gemeinde Dreuningsweiler.

Vergebung von Bauarbeiten.

Die Gemeinde vergiebt folgende Bauarbeit am Schul- und Rathause

1) Maurer-Arbeit	31 M. 16 Pf.
2) Schreiner-Arbeit	167 M. 30 Pf.

Der Voranschlag liegt auf dem Rathaus zur Einsicht auf, wo auch die Angebote in Prozenten ausgedrückt, längstens bis

Samstag den 9. d. Mts.

Mittags 12 Uhr

abzugeben sind.

Bemerkt wird noch, daß die Bauarbeiten Mitte September ausgeführt werden müssen.

Schultheißenamt: S c h ä f e r.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Landwirtschaftlicher Bezirksverein.

Die Ausschusmitglieder des landwirtschaftl. Vereins werden zu einer Sitzung auf

S a m s t a g, den 9. d. Mts., Abends 6 Uhr

in die Restauration von K o r n auf dem Bahnhof in Waiblingen hiemit eingeladen.

T a g e s - O r d n u n g:

Abhaltung des landwirtschaftlichen Particularfestes.

Den 5. August 1890. Vorstand: Sekretär:

Regierungsrat: T h y m. Stadtschultheißenamt: S c h e l.

Museums-Gesellschaft Waiblingen.

Die verehr. Mitglieder mit Familienangehörigen, namentlich auch Kindern, werden auf heute

**Donnerstag, den 7. August
abends 8 Uhr**

in den Festsaal eingeladen zu einer:

Zauber-Soirée

mit Nebelbildern und Chromatropen
dargestellt von dem Physiker Alois Steinmetz.

Eintritt frei.

Der Ausschuss.

Turn-Verein Waiblingen.

Wir ersuchen diejenigen Mitglieder unseres Vereins, welche das am nächsten

Sonntag, den 10. ds. Mts.

in Gmünd stattfindende

Landes-Turnfest

Besuchen, sich betreffs Preisermäßigung der Fahrkarten heute Donnerstag Abend bei Rärtter z. Löwen einzufinden und den Betrag von 1 Mark 40 Pfg. pro Fahrkarte zu hinterlegen. Diejenigen Mitglieder, welche schon angemeldet sind, können an diesem Abend ihre Fahrkarten in Empfang nehmen.

Der Ausschuss.

Zur Verwaltungsreform.

(Fortsetzung.)

3) Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf der Voraussetzung, daß die Bestimmungen des dritten Kapitels des Entwurfs erst nach vorgängiger Ausschreibung des örtlichen Kirchenvermögens in Wirksamkeit treten sollen. Daß in den Gemeinden, in welchen diese Ausschreibung vollzogen wird, die neue Ordnung der Stiftungsverwaltung erst nach dem Abschluß jenes zur Zeit bestehenden Übergangsstadiums platzgreifen soll, bedarf ja wohl keiner weiteren Begründung. Etwas anders liegt die Sache in den Gemeinden, in welchen auf Grund des Art. 92 des evangelischen Kirchen-, beziehungsweise des Art. 67 des katholischen Pfarrgemeindegesezes vom 14. Juni 1887 die Ausschreibung des örtlichen Kirchenvermögens unterbleibt; denn hier wird durch die bemerkte Voraussetzung das Inkrafttreten dieses Teils des Entwurfs insoweit, als der gedachte Ausnahmezustand besteht, überhaupt verhindert und die fortbauende Geltung der Vorschriften des Verwaltungsedikts für die Verwaltung der Stiftungen bewirkt. So wenig erwünscht dies im allgemeinen erscheinen mag, so ist es doch eine unabweißbare Folge des Ausnahmezustands. Der Uebertragung der Funktionen des Stiftungsrats auf die Organe der bürgerlichen Gemeinde, wenn auch mit Verstärkung der letzteren durch Beteiligung der Ortsgeistlichen, ständen in diesem Fall prinzipielle Bedenken entgegen: es würde sich dabei nicht bloß um die Vermögensverwaltung, sondern auch um die Vertretung der Kirchengemeinde und, soweit erstere in Frage steht, nicht um verhältnismäßig weniger bedeutende Objekte, wie bei der Anwendung des Art. 41 des Entwurfs, sondern um das örtliche Kirchenvermögen nach seinem vollen Umfang handeln. Wenn die Kirche im Stiftungsrat immerhin ein gemischtes Organ erblicken kann, welches wegen dieses seines Charakters zur Verwaltung der Angelegenheiten der Kirchengemeinde befähigt erscheint, so würde dies bei dem Gemeinrat, auch unter Zuziehung der Ortsgeistlichen, nicht mehr zutreffen. Ähnliche Bedenken stehen in den genannten Fällen einer Aenderung in den materiellen Vorschriften über die Verwaltung der Stiftungen entgegen. Diese Vorschriften sind im Verwaltungsedikt eben im Hinblick auf den gemischten Charakter der Stiftungsverwaltung so, wie geschehen, festgesetzt worden.

Sie enthalten gewisse Garantien für den Einfluß des geistlichen Elements auf die Verwaltung, so namentlich in den Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Kirchenkonvents, Bestimmungen, deren Wiederaufnahme in den Entwurf bei den Stiftungen, welche dieser im Auge hat, nicht notwendig erschien. Die Beseitigung jener Garantien könnte unter Umständen die wirksame Wahrnehmung der kirchlichen Interessen erschweren und würde jedenfalls bei den Vertretern der Kirche die Besorgnis der Gefährdung dieser Interessen wecken. Praktische Unzuträglichkeiten sind mit der Beibehaltung der materiellen Normen des Verwaltungsedikts in den fraglichen Gemeinden im allgemeinen nicht verknüpft.

Nur bei den Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Stiftungsverwaltung wäre dies allerdings der Fall. Diese Vorschriften engen, wie schon bemerkt, die Selbständigkeit der Verwaltungsbehörden in einem das praktische Bedürfnis überschreitenden Maße ein. Es würde als eine ungerechtfertigte Hintanhaltung der die Ausschreibung unterlassenden Gemeinden betrachtet werden, wenn man der Stiftungsverwaltung derselben allein die freiere Bewegung, welche der Entwurf im übrigen der körperlichen Verwaltung gewährt, vorenthalten wollte. Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse über die Stiftungsverwaltung ist im Entwurf so bemessen, daß auch bei Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Verwaltung derjenigen Stiftungen, bei welchen keine Ausschreibung erfolgt, eine

Endersbach, 5. August 1890.

Trauer-Anzeige.



Verwandten, Freunden und Bekannten geben wir hiermit die schmerzliche Nachricht, daß unsere liebe Mutter und Großmutter

Friedrike Einsenmayers Ww.

im Köhle, geb. Schmäuk

heute Mittag 1/2 1 Uhr unerwartet schnell an einem Herzschlag in Waldbrennach bei ihrer Tochter sanft verschieden ist.

Die Beerdigung findet Freitag 1 Uhr in Endersbach statt.

Um stille Teilnahme bitten

die tieftrauernden Hinterbliebenen

der Sohn: **Friedrich Einsenmaier z. Köhle.**

Wir bitten dies statt besonderer Anzeige entgegen nehmen zu wollen.

Waiblingen.

Verloren

ging eine Damen-Kette.

Man bittet dieselbe abzugeben bei **Häufermann z. gr. Hof.**

Schuld- & Bürg-Scheine

sind zu haben bei **C. F. Buch.**

Gut erhaltene, gebrauchte

Fässer

in jeder Größe werden billig abgegeben.

Stuttgart. Schlossstraße Nr. 43.

Gefährdung dieser Stiftungen nicht zu besorgen ist (vergl. Art. 71 Abs. 1 des Entwurfs).

Wird in den mehrgenannten Gemeinden das Institut des Stiftungsrats für die Verwaltung des allgemeinen Stiftungsvermögens, sowie der kirchlichen und der gemischten Einzelf Stiftungen beibehalten, so empfiehlt es sich schon im Interesse der Vereinfachung, es auch bezüglich der rein weltlichen Einzelf Stiftungen bei der bisherigen Einrichtung zu belassen. (Fortsetzung folgt.)

Württemberg.

Stuttgart, 4. Aug. Bei dem R. württembergischen Armeecorps wird, wie früher schon mitgeteilt, eine weitere Feldartillerie-Abteilung mit zwei fahrenden Batterien unter Hinzutritt zum 2. Feldartillerie-Reg. Nr. 29 formiert werden. Die Abtheilung wird vorläufig höchst wahrscheinlich im Barackenlager bei Gmünd untergebracht werden. Nach Errichtung dieser zwei Batterien wird das XIII. Armeecorps zwanzig fahrende Batterien besitzen.

Gmünd, 3. Aug. In den letzten Tagen gingen die Anmeldungen zum 30. schwäbischen Kreisturnfest (10. und 11. August) sehr zahlreich ein, so daß jetzt schon sicher auf über 2000 Turner gerechnet werden kann. Die Hälfte davon wird hier übernachten und Quartiere bei Wirten und Privaten finden; für einen Rest von etwa 300 werden Massenquartiere in Schulhäusern eingerichtet werden. Auf dem Festplatz (Hauers Garten beim Bahnhof) sind 7 Wirtschaften zu finden, und die Festhalle, die beim Turnfest in Ludwigsburg zur Verwendung kam, wird im Laufe der Woche auch hier aufgeschlagen werden. Eine Festschrift ist bereits erschienen und wird jedem Turner zur Hand kommen.

Kirchheim, u. L., 4. Aug. Am letzten Samstag Abend von 4 1/2 bis 5 1/2 Uhr zog ein furchtbares Hagelwetter über unsere gefegnete Gegend und richtete ungeheuren Schaden an. Der Hagel dauerte zwar an den einzelnen Stellen meist nicht länger als 5 Minuten, da das Gewitter mit rasender Geschwindigkeit hinweg; auch ist der vom Hagel betroffene Strich nicht sehr breit, etwa 2 Kilom., aber er ist um so länger. Soweit bis jetzt hier bekannt ist, zieht dieser Strich über die Markungen von Neudern, Kirchheim (säblicher Teil), Nabern, Jesingen, Holzmaden, Ohmden und Schlierbach. Der angerichtete Schaden beläuft sich auf 1/10 bis 3/4, im Durchschnitt auf ein starkes Drittel der betroffenen Fläche. Die Größe der Hagelkörner wechselte von der Größe einer Haselnuß bis zu derjenigen einer Wallnuß. Von der letztgenannten Größe war er namentlich in Jesingen, wo viele Fensterscheiben eingeschlagen wurden. Der Sturm, welcher ebenfalls nur ganz kurz dauerte, beschädigte viele Bäume oder entwurzelte sie ganz. Obst wurde in Menge heruntergeworfen; auch warf der Sturm viele beladene Karrenwagen um. Am größten ist natürlich der am reifen Getreide angerichtete Schaden, besonders wurden die reifen Gerstentörner und Kornähren zu Boden geschlagen. Wie man hört, sind nicht viele der beschädigten Besitzer versichert.

Tuttlingen, 4. Aug. Gestern nachmittag verunglückte Landtagsabgeordneter Posthalter **Ehninger** auf erschütternde Weise. Derselbe wollte ein erst kürzlich gekauftes Pferd probieren. An dem Stand einer Obsthändlerin scheute das Tier, ging durch und warf gerade vor dem Gasthof zur Post, der Wohnung Ehningers, das Gefährt um. Ehninger wurde so unglücklich aus dem Wagen geschleudert, daß er einen schweren Schädelbruch erlitt und schon nach wenigen Augenblicken den Geist aufgab. Die schwer heimgesuchte Familie wird um so mehr bedauert, als erst vor wenigen Monaten ein 15jähriger Sohn des Hauses eines jähen Todes starb. Ehninger war ein allgemein beliebter, wackerer Mann; sein schnelles Ende ruft allenthalben aufrichtige Teilnahme hervor.

C h i n g e n, 1. Aug. Welch ausgezeichneten Ertrag die heurige Getreideernte liefert, wird am besten durch folgende Thatsache beleuchtet. Ein Landwirth in Lauterach, hiesigen Oberamts hat in dieser Woche seine Wintergerste heimgeführt; um sich nun über die Ergiebigkeit dieser Fruchtgattung zu überzeugen, ließ er 48 Stück Garben dreschen, von denen er nicht weniger als 26 Simri Körner erhielt. Ein wirklich glänzendes Ergebnis.

Deutsches Reich.

B e r l i n, 5. Aug. Der 10. internationale medicinische Congress ist der besuchteste aller bisherigen und wird die Zahl der Teilnehmer 5000 bedeutend überschreiten. Die russischen Aerzte beabsichtigen für den nächsten Congress Petersburg vorzuschlagen.

R i s s i n g e n, 4. Aug. Fürst Bismarck ist heute abend um 7 Uhr angekommen. Der Empfang war überaus großartig und herzlich. Die Equipage mußte unterwegs oft halten und wurde mit Blumen förmlich überschüttet.

Die Uebergabe Helgoland's an Deutschland. Die englische Besatzung und Beamtschaft in Helgoland hat Befehl, sich bereit zu halten, am 9. August abzusegeln. Es wird angenommen, daß die Uebergabe am 8., 9. oder 10. August stattfinden wird.

R a s s e l, 5. Aug. Ein fürchtbares Hagelwetter traf das Bahthal, das Nymthal und die Schwalgengend. In dreißig Dorfgemarkungen sind weidbrütel der Ernte vernichtet. Der Schaden beträgt viele hunderttausend Mark.

L a u e n b u r g i. P., 3. Aug. Ein entsetzliches Unglück hat sich vor einigen Tagen in der hiesigen Irrenanstalt ereignet. Ein dort untergebrachter Kranker, ein Kandidat der Theologie, welcher bereits soweit geheilt war, daß er am nächstfolgenden Tage aus der Anstalt entlassen werden sollte, dessen Verwandten auch bereits, um ihn abzuholen, hier eingetroffen waren, wurde nach dem D. Abl. in letzter Stunde von einem andern Kranken, einem Hauptmann mit dem er das Zimmer teilte und der an unheilbaren epileptischen Anfällen litt, erschlagen.

Ausland.

D i e n d e, 5. Aug. Kaiser Wilhelm äußerte hier die Absicht, im nächsten Frühjahr eine größere Seereise nach Spanien, Portugal und der Mittelmeerküste zu unternehmen.

L o n d o n, 4. Aug. Die Königin sah von Osborne aus der Annäherung der vereinigten Geschwader zu und ließ durch Signale den Kaiser begrüßen. Die „Hohenzollern“ und das britische Wachtschiff wechselten Salutschüsse. Als die „Hohenzollern“ Cowes erreichte, begab sich der Prinz von Wales an Bord, welchen Besuch der Kaiser sogleich am Bord des Schiffs des Prinzen erwiderte. Dann begaben sich die Fürstlichkeiten auf einer Dampfbarke nach Trinity Wharf; dort begrüßten die hochgestellten Personen den Kaiser, der überaus gut ausah und seinerseits alle herzlichst mit den Worten begrüßte: „Ich bin entzückt, wieder in England zu sein.“ Bei Cowes erwarteten zahlreiche Yachten die Ankunft des Kaisers. Nach der Landung schritt der Kaiser die Ehrenwache ab und begab sich sofort nach dem Schlosse Osborne. Das Zusammentreffen des Kaisers mit der Königin war das herzlichste. Nach dem Lunch blieben die Majestäten allein. An der Familientafel nahm Graf Hatzfeldt teil.

Der Observer begrüßt den Kaiser mit einem festlichen Artikel. Der gegenwärtige Besuch drücke das Siegel auf das englisch-deutsche Abkommen, welches der natürliche Vorläufer sei eines Bundes für Frieden und Krieg zwischen England und Deutschland gegen diejenige Macht, welche beiden Völkern sich feindlich gegenüberstellen würde.

L o n d o n, 4. Aug. Oberhaus. Einer Mitteilung der Regierung zufolge erhielt die Bill betreffs des deutsch-englischen Abkommens die königliche Bestätigung.

J n n s b r u d, 4. Aug. Bei der Station Wöls entgleiste gestern ein Personenzug. 3 Wagen rutschten über den Jandamm hinab, 2 Wagen stürzten um und kamen bis ins Junbett zu liegen. Die Passagiere des Zuges, 130 an der Zahl, wurden, soweit festgestellt, gerettet. 2 Reisende sind ernstlich verletzt, 20 leichter. Die Ursachen des Unfalls ist die schlechte Beschaffenheit der dortigen Bahnstelle.

E s s e g, 4. August. Im Walde Luf bei Ceptin entstand gestern ein riesiger Waldbrand, der mehr als Hundert Joch Wald vernichtete und erst heute gelöscht werden konnte; derselbe richtete großen Schaden an, das Wild flüchtete rudelweise, viele Hehe, Hasen und Vögel verbrannten.

Aus der russ. Gouvernementsstadt M o h i l e w wird eine Katastrophe auf einem Dniepr-Dampfer gemeldet. Infolge falschen Feueralarms sprangen viele Passagiere des Dampfers ins Wasser, und 20 davon fanden ihren Tod in den Fluten.

Der „Standard“ meldet aus S h a n g h a i vom 3. ds.: Die Städte Peking, Tunchow und Tientsin stehen unter Wasser. Die Geschäfte stoden. Bisher ist es nicht gelungen, die Fluten zu bewältigen. Die Zollbehörde ordnete die sofortige Zulassung des Handelsverkehrs mit den Ausländern in der Stadt Chunting an.

Die Sklavereifrage in S a n s i b a r. Laut Kabelmeldung aus Sansibar hat der Sultan in Verfolg seines dieser Tage mitgetheilten Dekretes gegen die Sklaverei eine wichtige Maßregel ergriffen. Die sechs Häuser, welche in Sansibar gewissermaßen die „Sklavensörse“ bildeten, sind auf Befehl des Sultans geschlossen worden.

N e w y o r k, 1. Aug. Eine neue heiße Lustwelle zieht über die atlantischen Staaten der Union. Gestern und heute stieg das Thermometer fast auf 100 Grad. In Newyork starben gestern 8 Personen am

Sonnenstiche und viele wurden von der Hitze überwältigt. Auch in Boston, Providence und anderen Städten an der Küste hat die Hitze Opfer gefordert. In den Neu-England-Staaten entwickelten sich gestern Abend Wirbelsürme. Die katholische Kathedrale in Boston wurde vom Blitze getroffen und 1000 hundert Granit fielen zur Erde. — In Amerika sind 59 elektrische Eisenbahnen im Betrieb und 86 weitere im Bau begriffen.

B u e n o s A y r e s, 5. August. Die politische Lage ist eine außerordentlich gespannte. Es ist unmöglich, die Lösung vorauszusehen. Das Kabinet bleibt unverändert.

Gesiegt.

Roman von C. Schirner.

Fortsetzung 18.

Nachdruck verboten.

„Sie war früher nicht so,“ meinte Diesel, „es war wohl auch der Schreck über Ihr unvermutetes Hiersein; Hochwürden werden dem Kinde verzeihen.“

Der Kaplan beugte das Haupt und die Hände faltend, sprach er salbungsvoll: „Es kann mir ja ganz gleich sein, wie sich die Kinder der Welt benehmen; mein Blick ist nur in's Innere gerichtet, alles Außerliche hat keinen Wert für mich!“

„Ach, wie glücklich würde ich sein, wenn das liebe Kind öfter mit Ihnen zusammentreffen und durch Ihren Einfluß wieder in die Arme unserer Kirche zurückgeführt würde. So lange die Tante hier bleibt, ist freilich nicht daran zu denken, sie ist der Teufel in Menschengestalt und ich weiß, daß sie das Kind, das von der Mutter her aus unserer Kirche stammt, dieser abspenstig gemacht hat. Man braucht sie ja nur anzusehen, diese gefährliche Person. Der liebe Gott straft nicht umsonst mit solcher Häßlichkeit.“

Ein heftiger Husten gebot Einhalt, sonst hätte Diesel noch länger ihrem Herzen Luft gemacht über Tante Ulrike, der sie alle möglichen Schlechtigkeiten zutraute.

„Es ist gegen meine Grundsätze,“ sprach der Kaplan mit gedämpfter Stimme, „Projekten zu machen. Trotzdem wäre es mir nicht unlieblich, mit dem Fräulein öfter zusammentreffen, nur um zu sondieren, wie weit der Einfluß dieser gottesläugnerischen Tante schon Wurzel geschlagen hat.“

„Nichts leichter als dies, Hochwürden. Ich werde das junge Mädchen bitten, mir öfter etwas vorzulesen, da meine Augen schon so schwach werden. Wenn Sie mir einige Bücher bringen wollten, würde es mir sehr lieb sein.“

Der Kaplan nickte. Sie sprachen dann noch über Verschiedenes und Diesel meinte sogar, das Fräulein für die Armen der Dominikel interessiert zu wollen und sie dadurch zu veranlassen, in den katholischen Frauenverein zu treten, und als der Geistliche seiner alten Freundin zum Abschied die Hand reichte, wußten Beide, daß sie einen Plan verfolgten, bei dem sie sich in Bezug auf die betreffende Person begegneten und der doch bei Beiden verschiedene Wege ging.

Ulrike mit dem geraden, vortrefflichen Charakter ahnte nicht daß sie mit Mißtrauen betrachtet wurde und daß man Pläne machte, ihr die Macht über ihr Herzenskind aus der Hand zu nehmen. Sie trachtete vor Allem darnach, eine gewisse Gemüthlichkeit im Hause herzustellen und mit rühriger Hand faßte sie selbst zu, stellte die Dienstmädchen an, und als Elisa nach einigen Stunden heimkehrte, kannte sie die Wohnung kaum wieder.

„Sollen wir einen Teil unseres Lebens hier zubringen, so gehört dazu, sich in diesen Räumen wohl zu fühlen und das konntest Du, mein Kind, eben so wenig als ich, wenn Du bei jedem Blicke aus dem Fenster auf eine Tonfur sahst.“

Ulrike hatte die Wohnzimmer nach der Rückseite des Hauses verlegt. Man hatte hier eine ungemein freundliche Aussicht auf einen Kranz grüner Gärten, das breite Band des silbernen schimmernden Stromes und sah darüber hinweg einzelne Thürme und Häuser der großen Stadt ragen. In dem mittlern Zimmer, das einen kleinen Balkon hatte, stand Elsa's Flügel.

„Sieh, Kind, wenn ich hier draußen mit meiner Arbeit sitze, kann ich mich über die schöne Natur freuen und zugleich Deinem Spiele lauschen. Uns stört dann die ganze Welt nicht und ich hoffe, Du bist mit meinem Arrangement zufrieden.“

„Goldenes Tactchen, hier werden wir ein himmlisches Leben führen, woran auch Alma, wie ich eben mit ihr verabredet habe, recht oft Theil nehmen wird. Das arme Mädchen fühlt sich allem Anscheine nach in ihrem Elternhause nicht wohl. Rosalie ist das Ideal der Mutter, wahrscheinlich, weil sie selbst in ihrer Jugend eine solche prangende Schönheit war. Aus Rudolf werde ich noch nicht recht klug; Du kannst aber Deine Befürchtungen vollständig aufgeben, Tactchen, denn ich glaube bestimmt, daß er nur auf Befehl der Mutter aufmerksam zu mir ist.“

„Und Dein Herz, was sagt es dazu?“
„Du wirst doch nicht etwa annehmen, daß Rudolf den geringsten Eindruck auf mich gemacht hätte?“ Ein leichtes Rot flog über Elsa's Gesicht und sie sah so lieblich aus, daß Ulrike bei sich dachte, daß es kein Wunder wäre, wenn sich ein junger Mann in sie verliebte.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Waiblingen. Fruchtpreise vom 2. Aug. 1890.

Höcher	mittlerer	niederster	Durchschnittspreis.
Haber M. 10.	M. 9.90	M. 9.80	M. 9.89 per Str.

Stuttgart, den 5. August. Kartoffelmarkt: Zufuhr 300 Zentner. Preis 2 M. 80 Pf. bis 3 M. 50 Pf. p. Str.